



LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

BESCHLUSS

in dem Beschlussverfahren

Gesamtbetriebsrat des **A...**

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: ...

g e g e n

A...

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen sonstiges

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht **B e i e r s m a n n** als Vorsitzender, der ehrenamtlichen Richterin Burkhardt und des ehrenamtlichen Richters Wolff aufgrund der Anhörung vom 06. Juni 2000

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.01.2000 -Gz. 14 BVGa 1/00 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege einstweiliger Verfügung über die Pflicht des Arbeitgebers, den Abschluss von Betriebsüberlassungs- bzw. Betriebspachtverträgen mit zu gründenden eigenständigen Vereinen aus den bisherigen unselbständigen Orts- oder Kreis bzw. Regionalverbänden des A... zu unterlassen.

Der Antragsteller ist der bei dem Antragsgegner gebildete Gesamtbetriebsrat. Der A... betreibt bisher in 26 rechtlich unselbständigen Organisationseinheiten, die Orts- und Kreisverbände genannt werden, eigenständige Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Dabei unterhält er Rettungsdienste, ambulante Pflegestationen, Betreuungsvereine, Tagespflegestätten und anderes. Aufgrund finanzieller Turbulenzen und einer drohenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit beim A... wurde den Orts- und Kreisverbänden mitgeteilt, dass diese nunmehr eigenständige eingetragene Vereine gründen sollten, welche den Namen B... Kreisverband e.V. bzw. Regionalverband e.V. führen sollten. Ende Dezember 1999 teilte der Antragsgegner den "Lieben ... und ..." mit, dass die Verpachtung der Betriebe bald erfolgen solle.

Der Gesamtbetriebsrat hat in der Sitzung vom 04.01.2000 beschlossen, das vorliegende Beschlussverfahren einzuleiten. Er vertritt die Auffassung, der Betriebsrat sei gemäß § 50 BetrVG zuständig, weil es sich um die Umstrukturierung des gesamten Unternehmens handle. Ihm stehe auch der Anspruch auf Verhandlungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan zu. Soweit ihm bekannt sei, sollten in einzelnen Bereichen nicht die gesamten Betriebe verpachtet werden, sondern lediglich die lukrativen Teilbereiche. Durch den Wegfall der Solidargemeinschaft sei damit zu rechnen, dass die Stilllegung von einzelnen Betrieben geplant sei. Der Antragsgegner habe bisher noch keinen Versuch unternommen, mit ihm auch nur in Verhandlungen einzutreten. Mit Umsetzung der Maßnahme bestehe die Gefahr, dass ein Beteiligungsrecht des Gesamtbetriebsrats leerlaufe.

Der Antragsteller hat im erstinstanzlichen Wege der einstweiligen Verfügung beantragt:

Dem Antragsgegner wird zur Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu DM_500.000,-- untersagt, Betriebe oder Betriebsteile durch Abschluss von Betriebsüberlassungs-/Betriebspachtverträgen an Vereine, die den Namen "B... Kreisverband e.V." oder "B... Regionalverband e.V." tragen, zu überlassen, sofern nicht zuvor mit dem Beteiligten zu 1 und Antragsteller ein Interessenausgleich versucht worden ist.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich

Abweisung des Antrags beantragt.

Er ist der Auffassung, dass dem Betriebsrat ein Unterlassungsanspruch nicht zustehe. Eine Betriebsänderung liege aber auch nicht vor, da die geplanten Verträge sich grundsätzlich auf die gesamten Betriebseinrichtungen bezögen.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Sachvortrags der Beteiligten wird auf Nr. I der Gründe des Beschlusses vom 17.01.2000 Bezug genommen.

Zur Begründung seines Beschlusses hat das Arbeitsgericht im Wesentlichen ausgeführt, im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten bestehe kein Unterlassungsanspruch des Betriebsrats. Vielmehr habe der Gesetzgeber in § 111 BetrVG eine ausdrückliche Sanktionsregelung vorgesehen. Mitbestimmungswidrige Maßnahmen blieben gegenüber den Arbeitnehmern wirksam. Zudem sei nach dem bisher vorgelegten Unterlagen auch keine Betriebsänderung geplant. Die Betriebe sollten als Ganzes auf die neu zu gründenden Vereine übergehen.

Gegen den dem Antragsteller am 18.01.2000 zugestellten Beschluss legte dieser am 01.02.2000 Beschwerde ein. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, durch den Bundesgeschäftsführer des Antragsgegners sei den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände mitgeteilt worden, dass diese nunmehr eigenständige eingetragene Vereine gründen müssten. Der Bundesverband werde keine Mitgliedsbeiträge mehr an den Landesverband abführen. Zudem sei den Vorständen und Geschäftsführern der bisher unselbständigen Orts- und Kreisverbände eine Kurzanleitung zur Gründung des Vereins übergeben worden. Inzwischen seien selbständige Vereine gegründet worden. Es sollten Betriebsüberlassungs- und Pachtverträge abgeschlossen werden.

Ihm stehe ein Verhandlungsanspruch zu. Es handle sich um eine Umstrukturierung des gesamten Unternehmens. Durch den Wegfall der Solidargemeinschaft sei damit zu rechnen, dass die Stilllegung von einzelnen Betrieben geplant sei. Außerdem stelle sich das Problem öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Nach dem Gesetz zur Regelung der Notfallrettung sei die Erteilung der Genehmigung erforderlich. Dem Gesamtbetriebsrat sei nicht bekannt, ob eine solche Genehmigung vorliege. Wäre der Rettungsdienst nicht mit übertragen, so stelle sich dies wiederum als Betriebsänderung dar. Die Maßnahme betreffe auch wesentliche Teile der Belegschaft. Ein Verfügungsgrund bestehe schon deswegen, weil die Durchführung der Maßnahme notwendigerweise zum Wegfall des Gesamtbetriebsrats führe.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer beantragt:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg, Aktenzeichen 14 BVGa 1/2000 vom 17.01.2000 wird abgeändert.
2. Dem Antragsgegner wird zur Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu DM 500.000,-- untersagt, Betriebe oder Betriebsteile durch Abschluss von Betriebsüberlassungs-/Betriebspachtverträgen an Vereine, die den Namen "B... Kreisverband e.V." oder "B... Regionalverband e.V." tragen, zu überlassen, sofern nicht zuvor mit dem Beteiligten zu 1 und Antragsteller ein Interessenausgleich versucht worden ist.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass dem Betriebsrat kein eigenes Recht auf Einhaltung des Interessenausgleichs zustehe und damit auch kein Unterlassungsanspruch. Zu-

dem liege auch keine Betriebsänderung vor. Eine Stilllegung einzelner Betriebe sei nicht geplant. Durch Regelung eines Finanzausgleichs solle die bisherige Solidargemeinschaft aufrechterhalten werden. Das Problem der öffentlich-rechtlichen Genehmigung im Bereich des Rettungsdienstes bestehe nicht, weil das Innenministerium die Ausgliederung befürworte. Die rechtliche Verselbständigung der einzelnen Betriebe sei auch keine grundlegende Änderung der Betriebsorganisation. Die nun rechtlich selbständigen Betriebe seien vorher schon selbständige Betriebe im Sinne des BetrVG gewesen.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht folgt zunächst den wohlabgewogenen Gründen unter II. des angefochtenen Beschlusses. Von einer näheren Darstellung wird in entsprechender Anwendung des § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen. Neue Gesichtspunkte wurden auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen. Soweit man der Auffassung folgt, dass ein Unterlassungsanspruch für einen beschränkten Zeitraum besteht um die Einleitung von Verhandlungen zu ermöglichen, wäre ein solcher Zeitraum bis zur mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz bereits abgelaufen. Der Antragsteller beruft sich auch nicht auf einen groben Verstoß gegen gesetzliche Pflichten. Als Anspruchsgrundlage scheidet § 23 Abs. 3 BetrVG offensichtlich aus.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet kein Rechtsmittel statt (§ 92 Abs. 1 Satz 3 ArbGG i.V.m. § 85 Abs. 2 ArbGG).

Beiersmann, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Burkhardt, Ehrenamtliche Richterin
Wolff, Ehrenamtlicher Richter